

Waldpflegevertrag

zwischen

der **Waldbesitzervereinigung Kelheim w.V.**, Regensburgerstr. 148 in 93309 Kelheim,
satzungsgemäß vertreten durch

Herrn Ludwig Lehner, 1. Vorsitzender
-Auftragnehmer-

und

-Waldeigentümer-

wird folgendes vereinbart:

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Die Optimierung des nachhaltigen Waldertrages ist vorrangiges Ziel beider Vertragspartner.
- 1.2. Der Auftragnehmer übernimmt mit Wirkung ab _____ die treuhänderische Verwaltung der Bewirtschaftung der in **Anlage 1** dieses Vertrages aufgelisteten Waldgrundstücke (Forstbetriebsfläche).
- 1.3. Der **Waldeigentümer** sorgt dafür, dass die Grenzen der betreffenden Waldgrundstücke zu Beginn des Vertrages im Gelände angemessen markiert und ersichtlich sind.
- 1.4. Die Leistungen des Auftragnehmers erstrecken sich nicht auf gutachterliche Tätigkeiten (Waldbewertung, Schadensermittlungen, Wildschadensschätzungen), den Jagdbetrieb, Grundstücksgeschäfte und die Regelung oder Ablösung von Nutzungsrechten. Für gutachterliche Tätigkeiten, die von der WBV übernommen werden sollen, ist eine eigene Vereinbarung erforderlich.

2. Obliegenheiten des Waldeigentümers

2.1. Grundlage dieser Vereinbarung ist die Mitgliedschaft des Waldeigentümers bei der Waldbesitzervereinigung Kelheim w.V.

2.2. Der Waldeigentümer ermöglicht dem Auftragnehmer zur Durchführung der in **Anlage 2** dieses Vertrages aufgeführten Leistungen bzw. Betriebsarbeiten den ungehinderten Zugang auf die unter **Anlage 1** bezeichneten Waldgrundstücke.

Eine hierzu notwendige Instandsetzung oder Erneuerung von Zugangswegen wird der Auftragnehmer dem Waldeigentümer rechtzeitig vorher anzeigen. Über die Durchführung und Kostenabwicklung solcher Maßnahmen treffen die Vertragspartner eine gesonderte Vereinbarung.

3. Obliegenheiten des Auftragnehmers

3.1. Der Auftragnehmer wird die zu betreuenden und zu bewirtschaftenden Waldflächen sachgemäß entsprechend Art. 14 BayWaldG pflegen mit dem Ziel, einen standortsgerechten Zustand des Waldes zu bewahren oder herzustellen, die Schutzfähigkeit des Waldes zu sichern und die Erzeugung von möglichst wertvollem Holz durch eine nachhaltige Bewirtschaftung zu gewährleisten. Die Leitlinien einer PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes) - konformen Waldbewirtschaftung werden dabei gewahrt.

3.2. Der Auftragnehmer übernimmt in diesem Rahmen die ordnungsgemäße Grundbetreuung der vertragsgegenständlichen Waldgrundstücke (forstliche Betriebsflächen) nach Ziffer 1 des als **Anlage 2** beigefügten Leistungsverzeichnisses. Er kann die darüber hinaus notwendigen Waldarbeiten an fachlich geeignete Dritte vergeben; dies geschieht im Namen und auf Rechnung des Waldeigentümers. Der Auftragnehmer haftet für die sorgfältige Auswahl der beauftragten Unternehmer und deren angemessene Überwachung bei der Durchführung notwendiger Arbeiten.

3.3. Zusätzliche Leistungen des Auftragnehmers werden zu den üblichen Sätzen der WBV in Rechnung gestellt.

Folgende zusätzliche Leistungen werden in Absprache mit dem Waldbesitzer angeboten:

- Auszeichnen von Endnutzungs- und Durchforstungsbeständen
- Planung, Organisation und Durchführung der Endnutzung bzw. Durchforstung
- Durchführung von Kulturmaßnahmen und Zaunbau (Zaunreparaturarbeiten)
- Erarbeitung von Vorschlägen für die Walderschließung (Wegeneubau, Wegeunterhaltung, Feinerschließung) und deren Durchführung

3.4. Der Auftragnehmer achtet darauf, dass staatliche Zuschüsse und Förderungen für Vertragsabschluss, -abwicklung und Waldbewirtschaftung angemessen in Anspruch genommen werden. Er stimmt die Förderunterlagen und -maßnahmen mit dem staatlichen Revierleiter ab.

3.5. Der Holzverkauf erfolgt über den Auftragnehmer.

3.6. Der Auftragnehmer wird vom Waldeigentümer ermächtigt, dringend notwendige Waldschutzmaßnahmen (v.a. bei Borkenkäferbefall) und Verkehrssicherungsmaßnahmen auch ohne Rücksprache im notwendigen Umfang auf Rechnung des Waldeigentümers sorgfältig durchzuführen. Einer besonderen Anzeige dieser Waldschutz- und Verkehrssicherungsmaßnahmen gegenüber dem Waldeigentümer bedarf es nicht.

4. Haftung

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die dem Waldeigentümer oder Dritten entstehen; es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seitens des Auftragnehmers oder seitens von ihm beauftragter Unternehmer vorliegt. Er haftet ferner nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, also insbesondere Naturereignisse entstehen. Wird der Auftragnehmer für Schäden in Anspruch genommen, die Dritten in Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages entstehen, so stellt der Waldeigentümer den Auftragnehmer von solchen Ansprüchen und etwaigen Prozesskosten frei, sofern

nicht ein vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten seitens des Auftragnehmers oder seitens des von ihm beauftragten Unternehmers vorliegt.

5. *Entgelt*

Der Eigentümer entrichtet für die vertragliche Grundbetreuung gemäß Nummer 3.2. ein pauschales Flächenentgelt. Das Flächenentgelt wird bei einem gemeinsamen Waldflächenbegang von Waldbesitzer und Auftragnehmer festgelegt. Es richtet sich nach der Anzahl der Waldgrundstücke, der Flächenausformung und der Art des Waldbestandes. Für die diesem Vertrag zu Grunde liegenden Waldflächen wird zwischen den Vertragsparteien ein pauschales Flächenentgelt in Höhe von _____€ zzgl. Mwst. je Hektar Waldfläche und Jahr entrichtet. Eine Anpassung der Flächenentgeltsätze erfolgt frühestens nach Ablauf der Vertragsfrist. Eine einvernehmliche Anpassung ist immer möglich. Das pauschale Flächenentgelt wird im II. Quartal des jeweiligen Jahres fällig und wird per SEPA Lastschrift (lt. Anlage 6) eingezogen. Vorab wird dem Waldbesitzer eine Rechnung zugesandt.

6. *Vertragsdauer, Kündigung*

- 6.1. Der Vertrag wird für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird.
- 6.2. Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach einmaliger erfolgloser schriftlicher Abmahnung gelöst werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragsteil gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt, das gegenseitige Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragsparteien so nachhaltig zerrüttet ist, dass einer der Parteien ein weiteres Festhalten am Verträge nicht mehr zugemutet werden kann. Eine Kündigung nach Nummer 6.1. hat schriftlich zu erfolgen.

7. Fördermaßnahmen

Bei Erlöschen des Vertrages übernimmt der Waldeigentümer oder sein Rechtsnachfolger die Verpflichtungen gemäß der Zuschussrichtlinie für forstliche Förderungen (gegenwärtig 5-jährige Bindungsfrist) hinsichtlich der Fördermaßnahmen auf seinen Grundstücken. Der Waldeigentümer stellt den Auftragnehmer von eventuellen Rückforderungsansprüchen frei, die durch ein Verschulden des Waldeigentümers verursacht werden, insbesondere bei Nichteinhaltung der Auflagen und Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides.

8. Sonstige Vereinbarungen

- 8.1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden wurden nicht getroffen.
- 8.2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen ist eine angemessene Regelung zu treffen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was dem Willen der Parteien entsprochen hat.
- 8.3. Werden Waldflächen, auf welche sich der Vertrag bezieht, veräußert, so endet der Vertrag mit dem Tag des Besitzüberganges auf den neuen Waldeigentümer.
- 8.4. Die **Anlagen 1** mit **2** sind wesentliche Bestandteile dieser Vereinbarung.

9. Fertigungen

Diese Vereinbarung wird dreifach gefertigt; es erhalten jeweils ein Exemplar der Waldeigentümer, der Auftragnehmer sowie die zuständige staatliche Untere Forstbehörde (A-ELF Abensberg). Der Weitergabe an die untere Forstbehörde wird hiermit zugestimmt.

10. Datenschutz

Der Auftragnehmer erhebt, speichert und verschneidet zur Erfüllung dieses Vertrages und zur Verbesserung der Arbeit für seine Mitglieder Daten, die dem Bundesdaten-

schutzgesetz unterliegen. Hierbei handelt es sich um folgende Daten: Name, Adresse, Telefon, Fax und E-Mail Adresse, Waldflächengröße, Eintrittsdatum, Steuersatz, Steuernummer, Bankverbindung und Mitgliedsart. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen einzig der Erfüllung der Aufgaben des Auftragnehmers. Mit Unterzeichnung des Vertrages wird der Waldbesitzer hiervon informiert und stellt für diesen Zweck den Auftragnehmer von den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes frei.

Kelheim, den _____

Auftragnehmer:

Waldeigentümer:

Ludwig Lehner
1. Vorsitzender
Waldbesitzervereinigung
Kelheim w. V.

ANLAGE 1: FLURSTÜCKSVRZEICHNIS

1. LISTE DER FLURSTÜCKE MIT KATASTERFLÄCHEN UND HOLZBODEN

Der Auftragnehmer übernimmt die Betreuung und Bewirtschaftung der nachstehend aufgeführten Forstbetriebsflächen des Waldeigentümers. Forstbetriebsflächen sind alle mit Wald bestockten Flächen und alle zum Wald gehörenden Flächen gem. Art. 2 BayWaldG. Ferner zählen zu den Forstbetriebsflächen auch die ihnen angehörenden Holzlagerplätze und Wege.

Nicht zur Vertragsfläche zählen Wiesen, Weiden, Grünland, Ackerflächen oder andere Freiflächen, auch wenn diese dem vertragsgegenständlichen Waldflurstück zugeschrieben sind.

Ifd. Num- mer	Gemeinde	Gemarkung	Flurname	Flurstücks- Nr.	Kataster- fläche (ha)	Davon Holzboden (ha)
SUMME						

Eine Einweisung in den Grenzverlauf hat zwingend bei Vertragsabschluss zu erfolgen.

Erfolgte am: _____

ANLAGE 2: LEISTUNGSVERZEICHNIS

1. GRUNDBETREUUNG DURCH DEN AUFTRAGNEHMER

Die Grundbetreuung umfasst folgende Leistungen:

1. Allgemeine Verwaltung und Rechnungswesen
2. Waldbauberatung und Waldbegänge
3. Überwachung von Waldarbeiten sowie deren Abrechnung
4. Verantwortung für Umsetzung und Durchführung eines ordnungsgemäßen Waldschutzes
5. Kultur- und Zaunkontrolle
6. Antragstellung und Abwicklung forstlicher Förderungen

2. SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN GEMÄß ANLAGE 3

3. EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG ZUM FÖRDERANTRAG GEMÄß ANLAGE 4

4. ÜBERNAHME DER VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT GEMÄß ANLAGE 5

5. SEPA LASTSCHRIFTMANDAT GEMÄß ANLAGE 6

ANLAGE 3: SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN

Alle sonstigen Dienstleistungen werden nach Zustimmung durch den Waldeigentümer auf Stundenbasis mit folgenden Sätzen verrechnet:

- Forstlicher Leitungsdienst	60,00 €/h
- Forstlicher Facharbeiter	40,00 €/h
- Hilfskräfte	30,00 €/h

Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

ANLAGE 4 : EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG ZUM FÖRDERANTRAG

Ich/wir, bin/sind damit einverstanden, dass die Waldbesitzervereinigung Kelheim w.V. berechtigt ist, Förderanträge und Beteiligterklärungen in der jeweiligen gültigen Fassung in meinem/unserem Auftrag und Namen zu beantragen.

Ort, Datum

Unterschrift

ANLAGE 5: VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT

Die Waldbesitzervereinigung Kelheim w.V. trägt während der Vertragslaufzeit für die im Waldpflegevertrag aufgeführten Grundstücke

- siehe **Anlage 1** Flurstücksverzeichnis -
die Verkehrssicherungspflicht.

Hinweis: In § 14 Abs.1 BWaldG wird bestimmt, dass das Betreten des Waldes und das Befahren der Waldwege mit Fahrrädern und mit Krankenfahrstühlen sowie das Reiten auf diesen Wegen, soweit es erlaubt ist, „auf eigene Gefahr“ geschieht und das dies insbesondere für „waldtypische Gefahren“ gilt. Der Auftragnehmer kommt in Ansehung der ständigen Rechtsprechung zur Vermeidung von Ansprüchen aus § 823 BGB der Verkehrssicherungspflicht nach, wenn bei regelmäßiger Durchführung von Begängen die Gefahr nach Einsicht eines besonnenen, auf dem Gebiet der Forstwirtschaft sachkundigen Beraters ausreichend beurteilt wurde und ggf. nötige Maßnahmen ergriffen wurden.

Kelheim, den

WBV Kelheim w.V.
1.Vorsitzender Ludwig Lehner

ANLAGE 6: SEPA LASTSCHRIFTMANDAT

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE54WBV00000772281

Mandatsreferenznummer: entspricht der Mitgliedsnummer

Ich/Wir ermächtige(n) die Waldbesitzervereinigung Kelheim w.V., Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der Waldbesitzervereinigung Kelheim w.V. auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung
Jahresbeitrag Waldpflegevertrag

Kontoinhaber

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____ PLZ/Wohnort: _____

Kreditinstitut: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Datum	Ort	Unterschrift
-------	-----	--------------